

GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND SUCHTPRÄVENTION

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Bildungsgesetz (SGS 640)**

§ 4

- **Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11)**

§ 48

- **Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11)**

§ 28

- **Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft (SGS 156.11)**

§ 9

2. Nähere Umschreibung

Mit dem Bildungsgesetz erfüllen der Kanton Basel-Landschaft und seine Schulen die Resolution des Europarates, die danach verlangt, dass alle Schülerinnen und Schüler in einer Gesundheitsfördernden Schule unterrichtet werden. Das Amt für Volksschulen unterstützt die Schulen in ihrer Aufgabe über die Fachstelle Jugend und Gesellschaft.

3. Ziel

Die Schulen der Volksschulstufe handeln im Sinne der Vorgaben des Schweizerischen Netzwerkes Gesundheitsfördernde Schulen.

4. Umsetzung

- Die Schulen verfügen über Mittel zur Gestaltung ihrer gesundheitsfördernden Aufgabe auf der Basis der Verordnung über Schulvergütungen (SGS 156.11)

"Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält jede Schule der Primarschulstufe, der Sekundarstufe I und II folgende Beträge:

- a. bis zu 9 Klassen einen Sockelbetrag von Fr. 1000.–
ab 10 Klassen einen Sockelbetrag von Fr. 2000.–*
- b. pro Klasse den Betrag von Fr. 300.–"*

- Die Schulen schaffen zur Bewältigung dieser Aufgabe die notwendigen Strukturen.

Wir empfehlen:

- Schulen mit mehr als 15 Klassen, die Bildung einer Steuergruppe, in der neben Lehrpersonen auch die Schulleitung und der Schulrat vertreten sind (gemäss Leitfa-

- den des Schweizerischen Netzwerkes gesundheitsfördernder Schulen);
- Schulen mit weniger als 16 Klassen, die Ernennung einer Kontaktperson für Fragen der Gesundheitsförderung;
- die Formulierung von zwei evaluierbaren Dreijahreszielen auf der Basis des Schulprogramms respektive des Gesundheitsförderungs-Konzeptes.